

Ich brauche nicht zu wiederholen, daß es bloß die Absicht war, einen so umfangreichen und schwierigen Gegenstand, wie das Criminalgesetzbuch ist, glücklich durchzuführen und Erfahrungen zu machen und aufzustellen, die uns nur nützlich und vielleicht der II. Kammer mindestens der Betrachtung werth erscheinen könnten. Dies war gewiß eine vortreffliche Absicht, und ich möchte glauben, daß wir so ganz unbedingt nicht davon abgehen sollten. Je mehr ich für die wahre Freiheit spreche, desto mehr, meine Herren, werden Sie sich davon zu überzeugen die Gewogenheit haben, daß es sehr wichtige Gründe sind, die mich auf der andern Seite für Modifikation bestimmen. Sollte künftig irgend eine Gefahr für die Sache selbst aus jetzt zu bestimmenden Modifikationen erwachsen, so würde ich dann selbst gegen dieselben sein. Indessen ich finde sie nicht darin, und um deswillen beschleichen mich diese Besorgnisse nicht. Vorzüglich, meine Herren, möchte ich auch bei unserer jetzigen Ständeversammlung Etwas nicht eintreten sehen, was bei frühern, namentlich vor dem Jahre 1830, oft als ein großer Mangel bemerkt wurde. Ich nehme hierbei Bezug auf die gemachten Erfahrungen Derer, die an frühern Ständeversammlungen Theil nahmen. Dieser große Mangel war nämlich der, daß die Deputationen sehr oft das Unglück hatten, zum großen Theil ihre Arbeiten vergeblich gemacht zu haben. Wir wählen nach freier Ueberzeugung diejenigen Männer zu Deputationsmitgliedern, die uns geeignet zu sein schienen. Haben wir das gethan und sind wir so glücklich gewesen, uns zu überzeugen, daß wir keinen Fehlgriff gethan haben, so können wir dann aber auch ein sehr großes, ja ich erlaube mir zu sagen, ein beinahe vollkommenes Vertrauen zu den Deputationen haben, und doch nicht füglich eher von dem abgehen, was sie uns vorgeschlagen haben, als bis wir nach reiflicher Erwägung uns überzeugt haben, es sei nöthig, davon abzugehen. Oft dürfte es im ersten Augenblick, wo ein Gegenstand vorgelegt wird, kaum möglich sein, ein zuverlässigeres Urtheil darüber zu fällen, als Diejenigen, die sich länger damit beschäftigt haben. Nichts desto weniger möchte ich auch auf der andern Seite der Deputation eine gewisse Uebermacht zugestehen. Dadurch, daß ich dieses ausspreche, meine Herren, wird jede Besorgniß, die meine vorige Rede erweckt haben könnte, wieder erstickt werden. Ich gehe nun zu dem über, was von mehreren verehrten Mitgliedern der hohen Kammer ausgesprochen und beantragt worden ist, was ich so gern thue. und diesen Landtag fast noch gar nicht that, ein Resümé zu geben. Von dem Antragsteller, Herrn Secretair Hartz wurde alternativ beantragt, daß entweder von heute an, oder dann, wenn der spezielle Theil begönne, nach der Landtagsordnung bei der Berathung über den gegenwärtigen Gesetzentwurf verfahren werden möchte. Es trat der Herr Stellvertreter D. Deutrich dem bei; er sagte aber noch, daß es ihm angemessen scheine, daß die Amendements den Tag vorher bei dem Präsidium eingereicht werden möchten, damit die Deputation sich von ihnen in Kenntniß zu setzen Gelegenheit habe, und besonders, was bei einem Gesetzentwurf nie aus den

Augen zu sehen sei, daß die Consequenz des Ganzen nicht darunter leide. Es ist dies wohl noch aus dem anerkannten Grunde um so nothwendiger, daß die Regierung vermöchte, ihr Augenmerk darauf mit zu richten, um Gelegenheit zu haben, sich darüber, wo ihr System gestört zu sein scheint, gegen die Kammer aussprechen zu können. Die verehrten Mitglieder der Deputation haben sich damit einverstanden erklärt. Wir ersehen daraus, daß die Deputation nur gewünscht hat, zum Vortheil der Sache und der hohen Kammer jenen früheren Vorschlag zu machen, und daß sie ganz bereitwillig sich erklärte, daß dieser Beschluß nur einstweilig gefaßt werden möchte, bis die Erfahrung das Weitere an die Hand gebe. Es haben mehrere Stimmen sich für die Landtagsordnung unbedingt erklärt; andere auch wieder, jedoch nur wenige, für die Beibehaltung der bisherigen Bestimmung oder doch mindestens nicht für unbedingte Aufhebung derselben. Es ist dann die Rede davon gewesen, daß Unteramendements bei der Berathung zu stellen gestattet werden möchte. Es ist dann aber auch noch von einem geehrten Mitgliede der hohen Kammer auf die, — ich will mich so ausdrücken — sogenannten theoretischen Punkte verwiesen worden, und es ist von diesem Mitgliede vorgeschlagen worden, was auch schon früher angedeutet wurde, es möchten solche Punkte, die man in der Versammlung nicht so zu entwickeln vermöchte, lieber an die Staatsregierung und an die Deputation zu weisen sein, um sie näher zu prüfen und nach erfolgter Prüfung der betreffenden Paragraphe selbst einzuverleiben, oder sie neu zu fassen, worauf sie wieder zur Annahme an die hohe Kammer zu bringen sein würde. Endlich ist gesagt worden, daß alle Anträge in bestimmter Fassung vorgelegt werden möchten. Dem Letztern stimme ich vollkommen bei, und es ist auch der Landtagsordnung gemäß; in der That möchte es auch für jeden Referenten und auch für das Präsidium unausführbar sein, wenn es nicht so gehalten würde. Jetzt, meine Herren, nachdem ich darzustellen gesucht habe, wie der Geist und der Gang der Diskussion gewesen, wird es darauf ankommen, was für ein Beschluß in der Sache zu fassen ist. Ich erwähne dabei nur, daß der Antrag alternativ gestellt war, nämlich: ob man von heute an der Landtagsordnung pure folge, oder erst dies thun wolle bei dem Anfange des speziellen Theils? Ich hatte früher bemerkt, daß dies zwei Wege seien, die vor uns lägen, aber auch noch erwähnt, daß ein dritter vorliege. Insofern dürfte es nothwendig sein, noch Einiges hinzuzufügen, nämlich: daß die Amendements, soweit möglich, der Deputation vorher bekannt würden, um sie zu prüfen hinsichtlich der Consequenz des Ganzen und des in demselben herrschenden Systems. Ich gestehe, das würde ich sehr heilsam finden. Aber es würde ein kleines Moderamen in der Sache liegen, wenn man sagen wollte, daß nicht nur Unteramendements, sondern alle in der Diskussion entstandene Amendements frei gegeben würden, und vertrauensvoll auf alle geehrte Amendementssteller könnte dies geschehen. Damit nun aber der gestrige Fall, wo Manche geglaubt haben, ihr Gewissen zu verletzen, indem sie über den Gegenstand nicht sprechen zu können glaub-